



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Zug, 18. März 2008 ek

1. **Änderung der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)**
2. **Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezug nehmend auf das Schreiben von Bundesrat Moritz Leuenberger vom 20. Dezember 2007 äussern wir uns zu den beabsichtigten Änderungen in den beiden Verordnungen. Unsere Anträge lauten zusammenfassend wie folgt:

Zur UVPV:

Art. 12a Abs. 2	Behandlungsfrist von einem Monat
Art. 12a Abs. 3	Klarstellung des Ablaufs mit Fristenlauf ab Eingang des Ergebnisses der Voruntersuchung bzw. des Pflichtenhefts für die Hauptuntersuchung
Art. 12b Abs. 2	Frist von drei Monaten; Frist für das BAFU von einem Monat nach Eingang der kantonalen Stellungnahme
Art. 12b Abs. 3	Frist von zwei Monaten

Zum Anhang zur UVPV:

Ziff. 11.2	Keine Anhörung des BAFU
Ziff. 12.2	Erhöhung des Betrags auf 80 Mio. Franken
Ziff. 13.3	200 Plätze
Ziff. 21.2	200 Megawattstunden
Ziff. 21.2a	10 Megawatt; Verzicht auf Anhörung des BAFU
Ziff. 21.8	Kriterium überprüfen
Ziff. 21.8	10 Megawatt

Ziff. 30.1	Kriterium überprüfen
Ziff. 30.2	20 Mio. Franken
Ziff. 40.4	1,5 Mio. Kubikmeter
Ziff. 40.7a	20'000 Jahrestonnen
Ziff. 40.7b	10'000 Jahrestonnen
Ziff. 40.7c	Überprüfung
Ziff. 60.7	18 Löcher
Ziff. 70.10a und 70.10b	20'000 Tonnen
Ziff. 80.1	Wesentliche Erhöhung des Flächenmasses
Ziff. 80.4	Wesentliche Erhöhung der Zahl der Grossvieheinheiten
Ziff. 80.9	Verzicht auf diese Anlagekategorien

Zur VBO:

Klarere Formulierung von Art. 3 Abs. 3 und 4.

Im Einzelnen lassen wir uns wie folgt vernehmen:

**1. Zur Änderung der UVPV**

Die Anpassung der UVPV im Zuge der Teilrevision des Umweltschutzgesetzes vom 20. Dezember 2006 ist folgerichtig. Allerdings trägt sie dem Ziel dieser Änderung zu wenig Rechnung. Ständerat Hans Hofmann ging es auch darum, die Verfahren zu beschleunigen und zu wesentlichen, mit anderen Worten Fristen zu setzen und Schwellenwerte anzupassen (siehe nun Art. 10c Abs. 1 und Art. 10a Abs. 3 USG). Von dieser politischen Stossrichtung lässt der vorliegende Entwurf wenig erkennen. Die dem BAFU gesetzten Fristen für die Beurteilung von Projekten sind grosszügig, die Schwellenwerte nach wie vor in vielen Bereichen tief. Obschon das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in anderen Alpenländern zum Rechtsbestand gehört und das BAFU in seinem erläuternden Bericht einräumt, dass dort die Schwellenwerte in der Regel höher seien als jene nach der UVPV, heisst es im Ergebnis, die UVP-Pflicht in der Europäischen Gemeinschaft bestehe in einem Umfang, der mit jenem in der Schweiz vergleichbar sei. Die Aussage ist jedoch zu relativieren. Österreich und Deutschland setzen die Schwellenwerte zum Teil sehr viel höher an (siehe Beilage). Auch Frankreich geht gesamthaft gesehen von höheren Schwellenwerten aus, zum Beispiel wenn es von vornherein Vorhaben mit Kosten von unter 1,9 Mio. Euro von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausnimmt (Art. R122-8 Code de l'environnement).

Im Einzelnen ist zur Änderung der UVPV Folgendes zu bemerken:

*Zu Art. 3 Abs. 1:* Richtig ist, dass die Prüfung lediglich feststellt, ob ein Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Auch mit einer UVP kann vom Gesuchsteller und von der Gesuchstellerin nicht mehr verlangt werden als die Einhaltung des geltenden Rechts. Ob

die Prüfung mit UVP erfolgt oder nicht, die materiellen Anforderungen an ein Vorhaben bleiben sich gleich. Von daher ist der Schutz der Umwelt gewährleistet, auch wenn beispielsweise ein Schwellenwert höher angesetzt wird.

*Zu Art. 12a Abs. 2:* Die Behandlungsfrist ist mit einem Monat zu bemessen. Die kantonale Stellungnahme ist entsprechend vorzulegen.

In *Abs. 3* ist die Frist ab Eingang von Voruntersuchung und Pflichtenheft laufen zu lassen, nicht etwa nach Eingang der Stellungnahme einer kantonalen Umweltfachstelle. Der Ablauf ist klar zu stellen.

*Zu Art. 12b:* In *Abs. 2* ist die Frist mit drei Monaten festzulegen, ähnlich wie eine solche Frist innerhalb des Kantons gilt. Im Weiteren genügt für das BAFU eine Frist von einem Monat nach Eingang der kantonalen Stellungnahme. Der Ablauf ist in diesem Sinn zu straffen.

In *Abs. 3* ist wiederum eine Frist von zwei statt von drei Monaten festzulegen, um die gewünschte Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen.

Zum Anhang, UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren:

*Zu Ziff. 11.2, Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (...):* Das BAFU will an der Anhörung des Bundesamtes für Umwelt festhalten. Davon ist inskünftig jedoch abzusehen. Es genügt, wenn eine Fachstelle die Umweltverträglichkeit eines Strassenbauvorhabens besonders prüft. Abgesehen davon leistet der Bund keine Einzel-, sondern nur noch Globalbeiträge an die Erneuerung und den Bau von Hauptstrassen. Ein direkter Zusammenhang mit Finanzierung und konkretem Projekt ist aus Bundessicht nicht mehr gegeben.

*Zu Ziff. 11.4, Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen:* Wir stimmen diesem Kompromiss zu, obschon beispielsweise in Österreich der Schwellenwert mit 1'500 Parkplätzen wesentlich höher liegt.

*Zu Ziff. 12.2, andere Bahnbetriebsanlagen:* Das BAFU hat es versäumt, den Frankenbetrag anzupassen, der 20 Jahre nach Erlass der UVPV ohnehin überholt ist. Wir schlagen einen Betrag von 80 Mio. Franken vor.

*Zu Ziff. 13.3, Bootshäfen:* Der Schwellenwert ist nicht nach Bootsplätzen in Seen oder auf Fließgewässern zu differenzieren, sondern auf 200 Plätze generell anzuheben. Im Nachbarland Österreich gilt hier ein Schwellenwert von 300 Bootsplätzen.

*Zu Ziff. 21.2, thermische Anlagen zur Energieerzeugung:* Deutschland und Österreich kennen den Schwellenwert von 200 Megawattstunden. Ein wesentlich tieferer Wert in der Schweiz ist nicht begründet. Ausserdem ist die Anhörung des BAFU entbehrlich. Wie bereits ausgeführt, genügt es, wenn eine Fachstelle das Vorhaben speziell prüft.

*Zu Ziff. 21.2a, Vergärungsanlagen:* Der Schwellenwert ist auf 50'000 Tonnen Substrat pro Jahr anzuheben. Er liegt damit immer noch um die Hälfte unter jenem von Österreich.

*Zu Ziff. 21.3, Speicher- und Laufkraftwerke:* Der Schwellenwert ist auf 10 Megawatt zu erhöhen und auf die Anhörung des BAFU ist zu verzichten. Dieser Schwellenwert lässt sich gegenüber jenem in Ziff. 21.2 eher vertreten.

*Zu Ziff. 21.8, Windenergie:* Obschon Windenergie in der Schweiz wegen der häufig geringen und wechselnden Windgeschwindigkeiten nur in ausgewählten Gebieten eine Chance hat, ist der Schwellenwert von 3 Megawatt zu tief. In Frankreich ist ab einer Höhe der Windkraftanlage von 50 Meter eine UVP durchzuführen. Das Höhenmass ist als Kriterium besser geeignet, weil es meist auf Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild ankommt.

Im Übrigen ist der Schwellenwert jedenfalls zu tief und auf 10 Megawatt anzuheben, so dass er noch halb den Wert in Österreich bzw. Deutschland ausmacht.

*Zu Ziff. 30.1, Regulierung Wasserstand:* Die Wasseroberfläche als Bezugsgrösse ist vor dem Hintergrund der Regelungen in Deutschland und Österreich nochmals zu überprüfen, wo es auf das zurückgehaltene Volumen von 10 Mio. Kubikmeter Wasser ankommt.

*Zu Ziff. 30.2, Wasserbau:* Der Schwellenwert ist mit 10 Mio. Franken tiefer als der bisherige mit 15 Mio. Franken. Die im erläuternden Bericht geltend gemachten Umweltauswirkungen, die auch bei kleineren Anlagen erheblich sein könnten und standortspezifische Massnahmen nötig machten, überzeugen nicht. Der Schwellenwert ist auf 20 Mio. Franken anzuheben. Meist plant das Gemeinwesen die wasserbaulichen Massnahmen. Es geht dabei sorgfältig und mit Rücksicht auf die Umweltanliegen vor. Dieser Hintergrund und die Einsicht, dass wasserbauliche Massnahmen der Sicherheit von Leib und Leben dienen, lässt es als verantwortbar erscheinen, den Schwellenwert nach 20 Jahren anzuheben.

*Zu Ziff. 40.4, Inertstoffdeponien:* Der Schwellenwert soll nach Meinung des UVEK für Inertstoffdeponien bei 500'000 Kubikmeter verharren. Angezeigt ist eine Erhöhung auf 1,5 Mio. Kubikmeter. Deponien, die so klein sind wie noch in der UVPV genannt, werden aus wirtschaftlichen Gründen kaum je erstellt.

*Zu Ziff. 40.7a, Sortierung von Abfällen:* In Annäherung an die Schwellenwerte von Deutschland und Österreich ist in Bst. a die Barriere bei 20'000 Tonnen Abfällen pro Jahr zu legen. Dieser Wert könnte noch differenziert werden nach mineralischem, unverschmutztem Aushub und nach gemischten Abfällen. Für letztere könnte er tatsächlich 10'000 Tonnen pro Jahr betragen.

Auch in *Bst. b, biologische Behandlung von Abfällen*, ist der Wert von 5'000 Tonnen Abfällen pro Jahr für die biologische Behandlung zu tief angesetzt und muss auf 10'000 Tonnen angehoben werden, wie in Österreich.

Der in *Bst. c, thermische und chemische Behandlung von Abfällen*, wiedergegebene Wert ist ebenfalls mit den Schwellenwerten in den Nachbarländern zu vergleichen.

*Zu Ziff. 60.7, Golfplätze:* Golfplätze setzen in aller Regel eine Sondernutzungsplanung voraus (Art. 5 Abs. 3 UVPV). Bereits diese verpflichtet die Behörden zur Erwägung aller Interessen und zur sorgfältigen rechtlichen Prüfung. Der Schwellenwert von 9 Löchern ist daher auf 18 Löcher anzuheben.

*Zu Ziff. 70.10a und 70.10b, Betonwerke, Belagswerke:* Die Schwellenwerte sind je auf 20'000 Tonnen zu erhöhen. Wenn beispielsweise die Schwellenwerte für Glashütten bzw. für Zellstofffabriken von 30'000 Tonnen und 50'000 Tonnen nach Ziff. 70.11 und 70.12 unverändert bleiben sollen, ist ein so tiefer Wert von 10'000 Tonnen nicht zu rechtfertigen.

*Zu Ziff. 80.1, Meliorationen:* Die Schwelle von 20 Hektaren für Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland ist wesentlich zu erhöhen. Wir erinnern an Art. 2 Abs. 1 Bst. b UVPV, der unverändert bleibt. Zahlreiche Entwässerungen von Kulturland bestehen seit Jahrzehnten. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur kommt es immer wieder zu Eingriffen in die Systeme. Die Ausdehnung einer UVP auf kleine Entwässerungsanlagen im Raum von weniger als 20 Hektaren ist unverhältnismässig.

*Zu Ziff. 80.4, Nutztiere:* Ein Schwellenwert von 125 Grossvieheinheiten liegt viel zu tief. Es geht um Gesamtkapazitäten, die aufgrund der liberalisierten Marktlage inskünftig in rentablen Betrieben grösser sind. In Deutschland liegt die Schwelle beispielsweise bei 800 Rindern oder 1'000 Kälbern. In der Schweiz werden so grosse Betriebe wohl noch für längere Zeit nicht zur Regel. So oder anders ist das Landwirtschaftsrecht mit seinen Verästelungen bis hin zu den Düngerbilanzen und zur Direktzahlungsverordnung heute schon geeignet, Exzesse zu verhindern. Eine UVP wird die Emissionen kaum zusätzlich vermindern.

*Zu Ziff. 80.9, Baumschulen und Gewächshäuser:* Die Baumschulen mit so grossen Flächen von über 100'000 Quadratmetern und die Gewächshäuser mit einer Gesamtfläche von mehr als 20'000 Quadratmetern werden nur in einer Spezialzone Platz finden. Auf zusätzliche Hürden, wie sie mit dieser Ziff. 80.9 aufgestellt werden sollen, ist zu verzichten. Die Interessenabwägung in der Nutzungsplanung reicht aus, um die wesentlichen öffentlichen Interessen durchsetzen zu können. Das nachgeordnete Baubewilligungsverfahren ist zusätzlich Gelegenheit, die Vereinbarkeit der Anlagen mit dem geltenden öffentlichen Recht, namentlich dem Umweltschutzrecht sicher zu stellen.

## **2. Zur Änderung der VBO**

Artikel 55 Abs. 1 Bst. b USG gibt nach Meinung des BAFU unmittelbar Anlass für eine Anpassung von Art. 3 Abs. 3 und 4 VBO. Die Klarheit im Vollzug der Gesetzesbestimmung wird mit der vorgeschlagenen Formulierung allerdings verpasst, weil die Art und Weise der wirtschaftli-

chen Tätigkeit, die dem ideellen Zweck dienen soll, bereits zum Inhalt der Gesetzesbestimmung gehört und im Wort „dienen“ die Unterordnung der wirtschaftlichen Tätigkeit ebenfalls schon ausgedrückt wird.

Im Übrigen sind Änderungen des Anhangs zur VBO jeweils den Kantonen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

**Beilage:**

Rechtsvergleich CH, D, A (tabellarisch)

**Kopie mit Beilage an:**

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Zuger Wirtschaftskammer, Gubelstrasse 11, 6300 Zug
- Gewerbeverband Kanton Zug, Gartenstrasse 4 / Seepark, 6304 Zug
- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Raumplanung
- Direktionssekretariat der Baudirektion